

**Satzung
des Zweckverbandes
„Abwasserreinigung Freudenstadt-Dornstetten“**

vom 08.12.2004 in der Fassung vom 17.10.2007

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung am 08.12.2004, geändert am 17.10.2007 mit Wirkung zum 01.01.2008, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet,
Name und Sitz des Zweckverbandes**

- (1) Die Stadt Dornstetten und die Stadt Freudenstadt bilden einen Abwasserzweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Zu dem Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes gehören die Stadtteile Aach und Hallwangen der Stadt Dornstetten sowie die in Richtung Stadtteil Aach zu entwässernden Gebiete der Markung Dornstetten, die Stadtteile Wittlensweiler, Grüntal-Frutenhof und Musbach der Stadt Freudenstadt sowie die in Richtung Aach zu entwässernden Gebiete der Stadt Freudenstadt.
- (3) Der Zweckverband trägt den Namen

**Zweckverband Abwasserreinigung
Freudenstadt-Dornstetten**

- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freudenstadt.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu sammeln, einem Gemeinschaftsklärwerk zuzuführen, die Abwässer vor der Einleitung in den Vorfluter zu reinigen und die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu beseitigen. Die Zuleitungssammler, das Gemeinschaftsklärwerk sowie die Regenüberlaufbecken werden vom Zweckverband erstellt, betrieben, unterhalten und bei Bedarf erneuert oder erweitert.
- (2) Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation im Verbandsgebiet ist Aufgabe der Verbandsmitglieder. Von wesentlichen Änderungen und Erweiterungen ist der Zweckverband rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Wenn die Zuleitungssammler des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern gleichzeitig als Ortskanalisation mitbenutzt werden sollen, ist mit dem Zweckverband im Voraus eine Vereinbarung für die Kostenbeteiligung zu treffen.
- (4) Der direkte Anschluss einzelner Grundstücke an die Verbandsanlagen ist möglich, sofern der Anschluss technisch machbar ist.

- (5) Der Landkreis Freudenstadt leitet mit Zustimmung der Stadt Freudenstadt die Sickerwässer der Mülldeponie Bengelbruck direkt in den Zuleitungssammler des Zweckverbands ein und führt sie der Gemeinschaftskläranlage zu. Es müssen die Bestimmungen des § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes mit den Anforderungen nach dem Stand der Technik eingehalten werden. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten nach § 9 Abs. 5 der Satzung entsprechend der eingeleiteten Abwassermenge, ohne jedoch Verbandsmitglied zu sein. Die Abwassermenge wird durch geeignete Zähler gemessen.
- (6) Der Zweckverband kann die Weiterverarbeitung des zum Gemeinschaftsklärwerk angelieferten Abwassers oder Schlammes gegen Kostenersatz übernehmen, eine Verpflichtung seitens des Zweckverbands besteht jedoch nicht.
- (7) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, ein Gewinn wird nicht erstrebt.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und je 4 weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Bei Verhinderung werden die Bürgermeister durch ihre allgemeinen Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten.
- (2) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeinderäte gewählt.
- (3) Die Verbandsmitglieder Stadt Freudenstadt und Stadt Dornstetten haben in der Verbandsversammlung je 5 Stimmen.

§ 5

Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht bestimmte Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Verbandsmitglied beantragt.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse einzelner erfordert. Der Verbandsvorsitzende bestimmt den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Sitzung, gibt dies öffentlich bekannt und benachrichtigt die Verbandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Diese sind verpflichtet, ihre Vertreter unverzüglich zu unterrichten und zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss über das der Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.
- (5) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wird unabhängig von der Zahl der Anwesenden von den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder einheitlich ausgeübt. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und je einem Vertreter der Verbandsmitglieder sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.
- (7) Die Verbandsversammlung kann die Bausachverständigen der Verbandsmitglieder als technische Berater beiziehen.
- (8) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll in der Regel der Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters endet vorzeitig, wenn sie als Vertreter der Verbandsmitglieder aus der Verbandsversammlung ausscheiden. Die Verbandsversammlung wählt in diesem Fall einen neuen Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 7.500 Euro im Einzelfall,

- c) die Führung von Rechtsstreiten und Vergleichen, soweit im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
- d) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
- e) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung nach dem Wirtschaftsplan.

§ 7

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die Vorschriften des EigBG (Eigenbetriebsgesetzes) und der EigBVO (Eigenbetriebsverordnung) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Das Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die technische Betreuung des Zweckverbands werden von der Stadt Freudenstadt besorgt. Die entstehenden Personal- und Sachkosten für die Verwaltungsleihe werden der Stadt Freudenstadt aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Zweckverband ersetzt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 8

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten vom Zweckverband für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe durch Satzung festgestellt wird.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgestellt wird.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf für Investitionen (Sach- und Finanzanlagen: Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der verbandseigenen Anlagen sowie das sonstige Betriebs- und Verwaltungsvermögen) wird nach Abzug von eventuellen Investitionszuschüssen laut § 2 Abs. 3 der Satzung durch staatliche Fördermittel, soweit zulässig durch Kreditaufnahmen und durch Kapitaleinlagen der Verbandsmitglieder (Investitionsumlage) finanziert.
- (2) Zur Tilgung der aufgenommenen Kredite stehen die Abschreibungen abzüglich Auflösung von Ertragszuschüssen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen abzüglich Auflösung von Ertragszuschüssen, erhebt der Zweckverband eine Tilgungsumlage.

- (3) Die Kapitaleinlagen nach § 9 Abs.1 und 2 werden wie folgt aufgebracht:
- | | |
|----------------------------|------|
| von der Stadt Freudenstadt | 67 % |
| von der Stadt Dornstetten | 33 % |
- Dieser Verteilungsschlüssel orientiert sich am jährlichen Verhältnis des Abwasseranfalls. Weicht das Verhältnis des Abwasseranfalls 2 Jahre in Folge mehr als 5 % nach oben oder unten von den oben festgeschriebenen Prozentsätzen ab, so kann die Verbandsversammlung einen neuen Verteilungsschlüssel beschließen.
- (4) Der laufende Aufwand umfasst die Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der Verbandsanlagen, die kalkulatorischen Abschreibungen, die Verzinsung der vom Zweckverband aufgenommenen Kredite und die Verzinsung der eingebrachten Kapitaleinlagen der Verbandsmitglieder nach dem jeweiligen Zinssatz für Kommunaldarlehen der Kreissparkasse Freudenstadt. Der nach Abzug eventueller Kostenersätze nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 der Satzung verbleibende Aufwand wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis des Abwasseranfalls umgelegt (Betriebskosten-/Finanzkostenumlage).
Als Abwasseranfall gilt die Abwassermenge, die von den Verbandsmitgliedern dem Gemeinschaftsklärwerk zugeführt und die der Berechnung der Abwassergebühren für das betreffende Wirtschaftsjahr zu Grunde gelegt wird. Zuschläge zu den Abwassergebühren für stark verschmutzte Abwässer sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband diese Abwassermengen mitzuteilen.
- (5) Die Umlagen werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans vorläufig und beim Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Der Zweckverband kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

§ 10

Änderungen der Verbandssatzung, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Änderungen der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands sind von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder zu beschließen.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband nur aus einem wichtigen Grund verlangen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (3) Beim Ausscheiden eines Verbandsmitglieds wird der Zweckverband aufgelöst. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Der Verteilungsschlüssel für die Aufteilung wird von der Verbandsversammlung bei Auflösung des Zweckverbandes gesondert geregelt. Die Verbandsgemeinde, die das Ausscheiden nicht verlangt, kann die verbleibenden Anlagen zu dem für sie wirtschaftlichen Wert übernehmen.
- (4) Bei der Auflösung des Verbandes wird das Personal des Verbandes von den Mitgliedern übernommen. Vor Auflösung des Verbandes ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

§ 11**Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“, Kreisausgabe Freudenstadt.

§ 12**Ortssatzung über die öffentliche Entwässerung**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, für die Abwassereinzugsgebiete des Zweckverbands örtliche Satzungen über die öffentliche Entwässerung zu erlassen, die den Zwang zum Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und ihre Benutzung sowie die Einleitungsbeschränkungen bestimmen.

§ 13***Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Dezember 1977 in der Fassung vom 3. Dezember 1990 außer Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 08.12.2004.